



Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Bayerische Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 Satz I und Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Putzbrunn.

§ 2

Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet innerhalb von reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), Dorfgebieten § 5 BauNVO), dörflichen Wohngebieten (§ 5a BauNVO) sowie Mischgebieten (§ 6 BauNVO) 0,75 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3

Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt. Sollte in Bebauungsplänen mit Satzungsbeschluss vor dem 01.02.2021 auf die Regelungen der BayBO (Art. 6 Abs. 5 S 1) verwiesen werden, so gilt die Regelung zur Abstandstiefe, die in § 2 dieser Satzung beschrieben ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Putzbrunn vom 27.01.2021 außer Kraft.

Putzbrunn, 13.10.2021

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister